

Schweizerisches Strafgesetzbuch

(Art. 220)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Der sechste Titel des Strafgesetzbuches² wird wie folgt geändert:

Art. 220

Entziehen von
Minderjährigen,
Verweigerung
des Besuchs-
rechts

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Obhutsrechts entzieht
oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben,
wer sich weigert, eine minderjährige Person dem Inhaber eines Be-
suchsrechts zu übergeben,
wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
bestraft.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl ...

² SR 331.0